

Ministerium für Staatssicherheit
Abteilung XIV
Leiter

Berlin, 29. 1. 1986

| |
|----------------|
| BStU 000003 |
|----------------|

bestätigt: *Melky*
Armeegeneral

Vertrauliche Verschlussache

VVS-o008

MIS-Nr. 15/86

Ausf. Bl. 1 bis 5

000021

Ordnung Nr. 2/86

zur Organisation, Durchführung und Kontrolle des Besucher-
verkehrs in den Untersuchungshaftanstalten des MFS

- Besucherordnung -

Zur umfassenden Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung bei
der Organisation, Durchführung und Kontrolle des Besucher-
verkehrs in den Untersuchungshaftanstalten des MFS

wird angeordnet:

1. Besuchsberechtigte Personen

Besuchsberechtigte Personen im Sinne dieser Ordnung sind

- 1.1. Rechtsanwälte bzw. Notare, die Rechte von Verhafteten und weiteren Personen, die in die Untersuchungshaftanstalten aufgenommen wurden, wahrnehmen.
- 1.2. Verfahrensbeteiligte Personen, insbesondere Sachverständige, die gemäß §§ 38, 39 StPO im Strafverfahren mitwirken.
- 1.3. Ehegatten, Kinder und Geschwister, Eltern und Großeltern sowie andere nahestehende Personen (im weiteren Familienangehörige und nahestehende Personen genannt) von Verhafteten und Strafgefangenen zur Durchführung von Besuchen entsprechend Ziffer 5. der Dienstanweisung Nr. 1/86 bzw. § 29 des Strafvollzugsgesetzes.